



Newsletter der
Swisscanto Supra

Vorsorge News Nr. 2/2015

Editorial	2
Produkte und Leistungen	3
Verzinsung der Altersguthaben 2016	6
Änderungen beim Rentenumwandlungssatz per 2016	7
Sozialversicherungen: Anpassungen per 01.01.2016	8
«Altersvorsorge 2020»: Stand der Arbeiten	10
Anpassungen der allgemeinen Reglementsbestimmungen per 01.01.2016	14
Wichtige Termine	16



Swisscanto



Davide Pezzetta
Geschäftsführer

Liebe Kundin, lieber Kunde

Ein ereignisreiches Jahr geht in den nächsten Tagen zu Ende. Das Jahr wurde vor allem durch einen Entscheid geprägt, der gleich zu dessen Beginn durch die Schweizerische Nationalbank gefällt wurde: die Aufhebung des Mindestkurses des Schweizer Frankens zum Euro. Dieser Entscheid sollte im weiteren Jahresverlauf nicht nur die gesamte Wirtschaft entscheidend beeinflussen, sondern auch das Handeln der Swissscanto Sammelstiftungen. Die Folgen haben Unternehmen, Arbeitnehmern und Arbeitgebern, der ganzen Bevölkerung vor Augen geführt, wie fragil Erfolg und Wohlstand sind. Wir haben aber auch gelernt, darauf zu reagieren, Massnahmen zu priorisieren, voranzutreiben oder zurückzustellen – rasch und flexibel. Darüber und über zahlreiche wichtige Entwicklungen in der beruflichen Vorsorge informieren wir Sie auch diesem Jahr mit unserer Ausgabe der «Vorsorge News» zum Jahresende.

So erfahren Sie etwa unter «Produkte und Leistungen», wie die Swissscanto Sammelstiftungen ihr Angebot und ihre Leistungen den Kundenbedürfnissen und den Marktverhältnissen anpassen. Wichtige Änderungen schlagen sich auch im Vorsorgereglement nieder; mehr darüber erfahren Sie auf Seite 13.

Ebenso berichten wir über die Verzinsung der Altersguthaben für 2016.

Auch die Politik hat 2015 wichtige Geschäfte vorangebracht: Trotz Wahljahr wurde mit Hochdruck u. a. über die Reformpunkte der «Altersvorsorge 2020» und somit über die notwendigen Anpassungen für die erste und zweite Säule debattiert. Der Ständerat hat seine Entscheide bereits getroffen. Mehr zum Stand der Dinge in dieser Sache erfahren Sie unter «Altersvorsorge 2020» ab Seite 9.

Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen, Ihren Mitarbeitenden und Ihrem Unternehmen alles Gute und viel Erfolg.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'D' followed by a cursive 'P' and a long horizontal stroke.

Davide Pezzetta
Geschäftsführer

Produkte und Leistungen (I)

In unserem Produktmanagement nimmt der Kunde eine zentrale Rolle ein: Soweit möglich, sollen Produkte und Leistungen auf die sich ändernden Bedürfnisse und Einflüsse abgestimmt werden. Ab 01.01.2016 passen wir deshalb unsere Leistungen noch mehr den Kundenbedürfnissen an.

Erweiterte Unfalldeckung für alle – insbesondere Lebenspartner können profitieren

Auch in der Schweiz gibt es immer weniger klassische Familien mit dem Vater als Hauptverdiener. Die Vielfalt an Formen privaten Zusammenlebens mit Alleinerziehenden, Lebenspartnerschaften oder Patchwork-Familien nimmt zu. Die Gesetzgebung reagiert auf diese Veränderungen, aber die Realität ist auch hier schneller.

Ein Beispiel sind die Lebenspartnerschaften: Immer mehr Paare – auch mit Kindern – leben dauerhaft unverheiratet zusammen. Lebenspartner haben keinen Anspruch auf Leistungen aus der 1. Säule sowie aus der obligatorischen Unfallversicherung. Umso wichtiger sind, abgesehen von einer guten privaten Vorsorge, die Leistungen aus der beruflichen Vorsorge. Prinzipiell sind bei allen unseren Sammelstiftungen in der Schweiz die Lebenspartner analog zu den Ehegatten versichert. Insbesondere haben sie Anspruch auf eine Hinterlassenenrente sowie auf allfällige Todesfallkapitalien. Allerdings gibt es gewisse Rahmenbedingungen, die zwingend erfüllt sein müssen.

Die wichtigste Voraussetzung für den Anspruch auf eine Lebenspartnerrente ist die vorgängige Anmeldung der Lebenspartnerschaft bei der Sammelstiftung. Da es im Todesfall leider oft konkurrenzierende Ansprüche gibt – beispielsweise vom Lebenspartner und Kindern aus einer ersten Ehe –, ist es wichtig, rechtzeitig zu regeln, wer begünstigt werden soll. In gewissen Konstellationen kann es durchaus Sinn machen, den Lebenspartner nicht anzumelden. Wenn keine Anmeldung vorliegt und entsprechend keine Lebenspartnerrente vorgesehen ist, wird im Todesfall das vorhandene Altersguthaben an die Hinterlassenen ausbezahlt. In jedem Fall besteht die Mög-

lichkeit, die reglementarische Begünstigtenordnung zu ändern und an die tatsächlichen Bedürfnisse anzupassen. In der Box am Ende dieser Rubrik finden Sie den Link zum Formular.

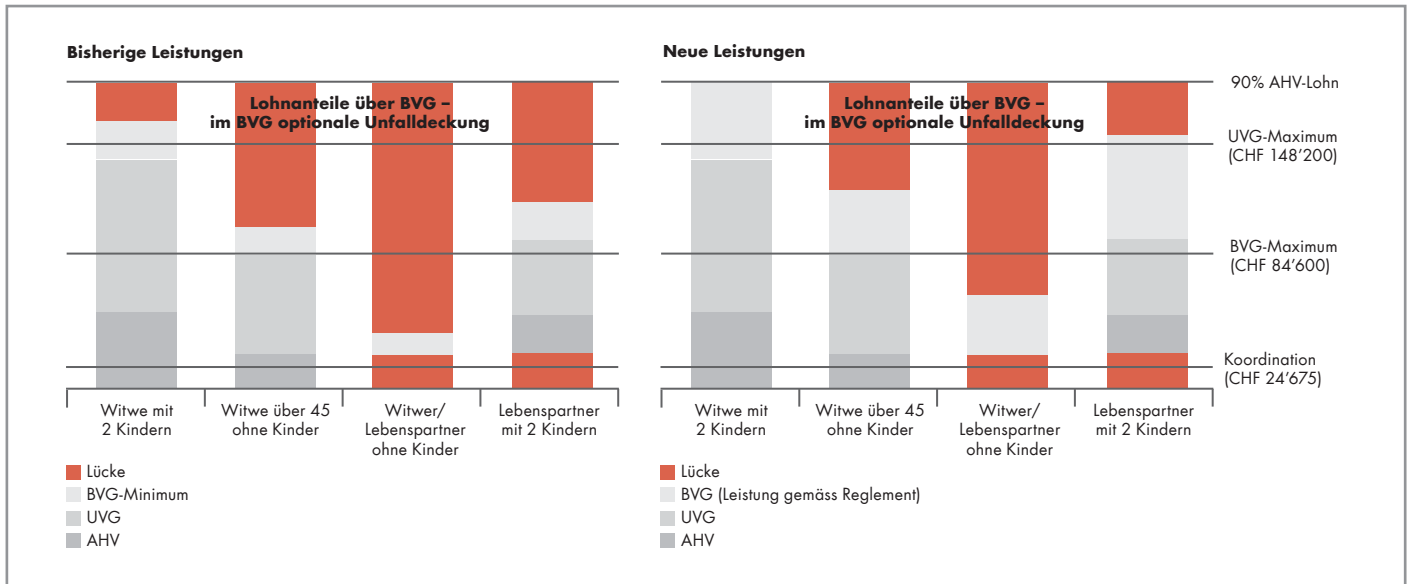
Eine weitere wichtige Voraussetzung ist ein gemeinsam geführter Haushalt. Dabei kann ein gemeinsamer Haushalt in Einzelfällen auch aus getrennten Wohnsitzen bestehen. Massgeblich für die Beurteilung ist der Wille, «Bett und Tisch» zu teilen. In einigen Fällen kann dieser Wille aus zwingenden Gründen nicht in die Tat umgesetzt werden, beispielsweise weil der Lebenspartner als Lehrer einen Wohnsitzzwang hat oder weil die Lebenspartnerin aus gesundheitlichen Gründen in einem Pflegeheim lebt. Die übrigen Voraussetzungen sowie weitere Details zu allen Fragen rund um die Lebenspartnerschaft haben wir in unserem aktuellen Infoblatt [«Lebenspartner in der beruflichen Vorsorge»](#) zusammengetragen.

Da Lebenspartner bisher keinen Anspruch auf Leistungen aus der 1. Säule und dem UVG haben, ergeben sich im Todesfall immer wieder Deckungslücken. Besonders gravierend kann das bei einem Unfall sein, weil hier für Ehegatten hohe Leistungen aus dem UVG bezahlt werden und entsprechend bei Unfällen in der Regel nur die gesetzlichen Mindestleistungen aus der beruflichen Vorsorge. Bisher stellt sich die Situation in unseren Sammelstiftungen wie in der linken Grafik auf der nachfolgenden Seite dar.

Für eine klassische Familie ist mit diesem Modell sehr gut gesorgt. Bei allen anderen ergeben sich teilweise grössere Lücken bei den Einkünften. Hier haben wir eine verbesserte Lösung: Neu wird in unseren Sammelstiftungen auch bei Unfall die volle reglementarische Ehegattenrente fällig. Diese neue Deckung ist kostenlos und gilt für Lohnanteile bis zum UVG-Maximum. Da das UVG-Maximum ab 01.01.2016 bei CHF 148'200 liegt, haben damit rund 95% aller Versicherten bei Tod durch Unfall die volle reglementarische Ehegattenrente versichert. Gemäss Beispiel ergeben sich dadurch neue Leistungen (vgl. rechte Grafik auf der nachfolgenden Seite).

Produkte und Leistungen (II)

Beispiel: AHV-Lohn CHF 200'000; BVG: vers. Ehegattenrente 24% bis UVG-Maximum, Kinderrente 8% bis UVG-Maximum



Im Beiblatt zum Vorsorgeausweis (vgl. Bericht zum Vorsorge-reglement auf Seite 14) machen wir die einzelnen Versicherten auf die Änderung aufmerksam. Es ist empfehlenswert, anhand des Vorsorgeausweises die persönliche Versicherungsdeckung zu überprüfen. Allenfalls können durch diese Leistungserweiterung private Unfallversicherungen reduziert werden. Um die individuelle Situation besser einschätzen zu

können, weisen wir neu auf dem Vorsorgeausweis die versicherten Leistungen bei Unfall bzw. Krankheit separat aus. Dies ist in jedem Fall sinnvoll, da es, wie die Grafik oben rechts zeigt, je nach Familiensituation auch mit unserer aktuellen Leistungserweiterung Vorsorgelücken geben kann. Unser Infoblatt [«Der Vorsorgeausweis»](#) erklärt die wichtigsten Punkte des Vorsorgeausweises.

Produkte und Leistungen (III)

Anpassung der Weiterversicherung nach Terminalalter

Zunehmend wollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über das gesetzliche Terminalalter (Männer 65/Frauen 64) weiterarbeiten. Bei einer Weiterbeschäftigung kann die Altersrente aus der 2. Säule regulär bezogen werden. Die Swisscanto Supra bietet in ihrem Vorsorgereglement den Versicherten allerdings auch die Möglichkeit, ihre Vorsorge bis zur vollen Pensionierung weiterzuführen. Die Weiterführung ist – auch bei Teilpensionierung – maximal bis zum 70. Geburtstag zulässig.

Bisher wurden nach dem gesetzlichen Terminalalter die Todesfallleistungen in der bislang bestehenden Höhe weitergeführt. Das hat teilweise zu hohen Risikoprämien und nicht bedarfsgerechten Leistungen für die Betroffenen geführt. Neu liegt der Schwerpunkt bei einer Weiterversicherung nach Terminalalter auf der Erhöhung der Alters- und nicht der Risikoleistungen. Leistungen bei Invalidität sind gar nicht mehr vorgesehen. Die Leistungen bei Tod entsprechen im Wesentlichen denen nach erfolgter Pensionierung, insbesondere entfallen separat versicherte Todesfallkapitalien. Stirbt die versicherte Person während der Weiterversicherung, werden neu folgende Leistungen erbracht:

- Ehegatten- oder Lebenspartnerrente, sofern diese vor Terminalalter bereits versichert waren: 60% der voraussichtlichen Altersrente im Alter 70;
- Waisenrente, sofern diese vor Terminalalter bereits versichert war: 20% der voraussichtlichen Altersrente im Alter 70;
- Beitragsrückgewähr, wenn es keinen anspruchsberechtigten Ehegatten/Lebenspartner gibt oder das vorhandene Altersguthaben nicht voll ausgeschöpft ist.

Falls in einer Kadervorsorge keine Altersrente vorgesehen ist, kommt einmalig ein Todesfallkapital in Höhe des projizierten Altersguthabens im Alter 70 zur Auszahlung.

Wenn sich also ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin für eine Weiterbeschäftigung nach dem gesetzlichen Terminalalter entscheidet, profitiert er oder sie von folgenden Vorteilen:

- Das Altersguthaben erhöht sich durch Zinsen und Sparbeiträge. Entsprechend erhöht sich auch die allfällige Kapitalleistung bei Pensionierung.
- Der Umwandlungssatz zur Berechnung einer allfälligen Altersrente wird höher.
- Die Beiträge können weiterhin vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- Die Altersleistungen können mit der AHV zeitlich koordiniert werden. Die AHV-Altersrente kann um maximal fünf Jahre aufgeschoben werden.
- Die Erwerbsunfähigkeitsleistungen und die Todesfallkapitalien entfallen: Der Risikobeitrag wird erheblich reduziert.

Die Leistungen für Versicherte, die sich vor dem 01.01.2016 bereits in der Weiterversicherung befinden, bleiben unverändert.

Auflösung der individuellen Überschusskonten

Per 01.01.2016 werden praktisch alle bestehenden individuellen Überschusskonten aufgelöst und der Betrag dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben. Damit erhöhen ab dem 01.01.2016 die Überschüsse im Regelfall die Altersrente und werden nicht mehr separat als Kapital ausbezahlt. Selbstverständlich ist es nach Massgabe der reglementarischen Bestimmungen weiterhin möglich, bei Pensionierung das Altersguthaben – oder einen Teil davon – als Kapital zu beziehen. Die Überschüsse werden weiterhin separat geführt und im Todesfall als zusätzliches Kapital ausbezahlt.

Das sind die Vorteile

- Die Überschüsse werden neu mit dem überobligatorischen Zinssatz verzinst.
- Die Überschüsse werden neu bei Pensionierung verrechnet.

Verzinsung der Altersguthaben 2016

Im letzten Jahr haben wir an dieser Stelle darüber berichtet, dass sich künftig die angestrebte Verzinsung der Altersguthaben am technischen Zins von 3% orientieren wird; dies im Rahmen der neu ausgerichteten Leistungsstrategie. Für das Jahr 2015 konnte der Stiftungsrat diese Marke sogar überschreiten und eine Verzinsung von 3.5% gewähren.

Der Stiftungsrat hat bei seiner Entscheidung über die Verzinsung der Altersguthaben für das Jahr 2016 einerseits die Entwicklungen an den Kapitalmärkten berücksichtigt, andererseits auch die Tatsache, dass nach der Einführung von Negativzinsen durch die Schweizerische Nationalbank sich die Rendite der 10-jährigen Bundesobligationen das ganze Jahr über im-

mer wieder im negativen Bereich bewegt hat. Er hat deshalb beschlossen, den Zinssatz adäquat anzupassen. Die Altersguthaben werden neu mit 3.0% verzinst.

Damit unterstreicht der Stiftungsrat die Grundsätze der Stiftung, eine faire Behandlung der Versicherten zu gewährleisten, sowie das massgebende Prinzip, der Sicherheit der anvertrauten Vorsorgegelder Rechnung zu tragen. Die Swisscanto Supra übertrifft den vom Bundesrat beschlossenen Mindezins von 1.25% immer noch um mehr als das Doppelte, und auch das strategische Ziel einer durchschnittlichen Verzinsung von 3% über mehrere Jahre bleibt erfüllt.

Änderungen beim Rentenumwandlungssatz per 2016

Längere Lebenszeit und garantierte Renten sind erfreulich; sie sind Zeichen von Wohlstand. Die Rechnung geht jedoch mit den immer tieferen Renditen auf den Kapitalanlagen und der immer längeren Rentenauszahlungsdauer in der beruflichen Vorsorge nicht mehr auf.

Eine Korrektur der Umwandlungssätze per 2016 war aus diesen Gründen sowie wegen der anhaltend tiefen Zinsen für den Rückversicherer der Swisscanto Supra, die Helvetia Versicherungen, unumgänglich. Die Aufhebung des Mindestkurses vom Franken zum Euro und die Einführung von Negativzinsen der Schweizerischen Nationalbank im Januar 2015 haben diesen Entscheid beschleunigt.

Diese Umwandlungssatzsenkung betrifft ausschliesslich Verträge der Swisscanto Supra, in denen eine Altersrente versichert ist. Die Senkung erlangt ausserdem nur dann Bedeutung, wenn tatsächlich eine Altersrente bezogen wird. Die Swisscanto Supra hat für die Versicherung der Altersrenten mit Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG einen Versicherungsvertrag abgeschlossen. Die geltenden Rentenumwandlungssätze werden somit diesem Versicherungsvertrag entsprechend von der

Helvetia festgelegt – dies im Unterschied zur Swisscanto Sammelstiftung, welche die Risiken der Altersrenten selbst trägt und deshalb auch die Umwandlungssätze selbst bestimmt. Die Umwandlungssätze in der Swisscanto Sammelstiftung bleiben unverändert.

In den Vorsorgeausweisen 2016 der Swisscanto Supra, die Ihre Mitarbeitenden Anfang 2016 erhalten, werden zur Berechnung von künftigen Altersguthaben und -leistungen ausschliesslich die für 2016 gültigen Umwandlungssätze berücksichtigt. Ende März 2016 werden Sie von uns weitere Informationen zu diesem Thema erhalten.

Die Details zu den geltenden Umwandlungssätzen finden Sie in unserem Infoblatt «Umwandlungssätze Swisscanto Supra» unter www.swisscanto-sammelstiftung.ch ► Formulare und Infoblätter.

Diese Massnahme hat keine Folgen für

- bereits laufende Renten;
- Altersguthaben, das in Kapitalform bezogen wird.

Sozialversicherungen: Anpassungen per 01.01.2016 (I)

Wir informieren Sie an dieser Stelle über die Neuerungen bei den Sozialversicherungen, die per 01.01.2016 in Kraft treten.

Einen Überblick über die aktuell geltenden Bestimmungen der Sozialversicherungen gibt Ihnen unser Infoblatt [«Die obligatorischen Sozialversicherungen»](#).

Die wichtigsten Anpassungen in der 1. Säule (AHV, IV und Ergänzungsleistungen)

Die Renten der AHV und der IV bleiben unverändert. Anpassungen der AHV- und IV-Renten werden in der Regel alle zwei Jahre vorgenommen. Die letzte Anpassung erfolgte auf den 01.01.2015. Demnach ist der nächste Anpassungszeitpunkt erst für den 01.01.2017 vorgesehen.

Änderungen ergeben sich auf der Beitragsseite.

Grund dafür ist die **Senkung des Beitrags an die Erwerbbersatzordnung (EO) auf 0.45%**. Die Finanzierung des Erwerbbersatzes für Dienstleistende und der Leistungen bei Mutterschaft erfolgt über Zuschläge zu den AHV-Beiträgen. Der bisherige Beitragssatz von 0.5% wurde ab 2011 für eine Dauer von fünf Jahren festgelegt. Der Bundesrat hat die Beitragssenkung beschlossen, nachdem die Reserven wieder den gesetzlichen Mindestanforderungen entsprechen und diese auch mit einem reduzierten Satz eingehalten werden können. Die Beitragsanpassung ist wiederum befristet und gilt bis Ende 2020. **Die Beiträge für unselbständig Erwerbende** belaufen sich neu auf:

in %	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
AHV	4.200	4.200	8.400
IV	0.700	0.700	1.400
EO	0.225	0.225	0.450
Total	5.125	5.125	10.250

Ebenfalls entsprechend gesenkt wurden die Beiträge für Selbständigerwerbende. Der **Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige** beträgt **neu CHF 478**. Er beinhaltet die Beiträge für die AHV, die IV und die EO. Bei Nichterwerbstätigen ist der **Höchstbetrag** auf das 50-Fache des Mindestbeitrags begrenzt und beträgt **neu CHF 23'900**.

Anpassungen in der 2. Säule (BVG)

Unveränderte Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge (in CHF)

Eintrittsschwelle	21 150
Maximal anrechenbares BVG-Gehalt	84 600
BVG-Koordinationsabzug	24 675
Maximal versichertes BVG-Gehalt	59 925
Minimal versichertes BVG-Gehalt	3 525
Maximal versicherbares Gehalt in der beruflichen Vorsorge	846 000

Anpassung des BVG-Mindestzinssatzes

Der BVG-Mindestzinssatz wird gesenkt und beträgt neu 1.25%.

Keine Anpassung der laufenden obligatorischen Hinterlassenen- und Invalidenrenten BVG

Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge müssen von Gesetzes wegen periodisch an die Teuerung angepasst werden. Die Anpassungen basieren auf der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise.

Die erstmalige Anpassung einer obligatorischen Hinterlassenen- oder Invalidenrente an die Preisentwicklung erfolgt grundsätzlich nach einer Laufzeit von drei Jahren auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres. Der erstmaligen Anpassung per 01.01.2016 unterliegen somit Renten, die im Jahr 2012 entstanden sind.

Der Anpassung liegen die Indizes der Preisentwicklung vom September 2012¹ und vom September 2015² zu Grunde. Wegen der negativen Preisentwicklung müssen die Renten nicht angepasst werden.

Weitere Anpassungen werden zeitgleich mit den Anpassungen in der Alters- und Hinterlassenenvorsorge (AHV) vorgenommen. Dies gilt für Renten, die vor dem 01.01.2012 erstmals ausgerichtet wurden. Für diese Renten erfolgt eine Anpassung frühestens wieder auf den 01.01.2017.

¹ September-Index 2012: 99.3; Basis Dezember 2010 = 100

² September-Index 2015: 97.7; Basis Dezember 2010 = 100

Sozialversicherungen: Anpassungen per 01.01.2016 (II)

Anpassung des maximal versicherten Lohnes in der Unfallversicherung gemäss UVG

Der Höchstbetrag des nach UVG zu versichernden Lohnes wird von bisher CHF 126'000 auf **CHF 148'200 angehoben**. Die Anpassung hat auch Auswirkungen auf andere Sozialversicherungen, die auf diesen Wert Bezug nehmen. Dies betrifft in der Invalidenversicherung (IV) den maximal versicherten Verdienst für die Bestimmung der Taggelder und in der Arbeitslosenversicherung – neben der Bemessungsgrundlage für die Taggelder – auch die Lohngrenzen für die Beiträge.

Wie wird der maximal versicherbare Lohn im UVG bestimmt?

In der Unfallversicherung erfolgt die Anpassung des maximal versicherten Lohnes im Unterschied zur 1. Säule und der beruflichen Vorsorge in viel längeren und nicht regelmässigen Abständen. Die letzte Anpassung erfolgte auf den 01.01.2008. Grundlage der Anpassung bildet die gesetzliche Forderung, dass in der Regel mindestens 92%, aber nicht mehr als 96% aller versicherten Arbeitnehmenden zu ihrem vollen Lohn versichert sind. Eine Anhebung auf den 01.01.2016 drängt sich auf, weil sonst bei weniger als 92% der versicherten Arbeitnehmenden das volle Einkommen versichert wäre. Mit der Obergrenze von CHF 148'200 haben rund 95% der Arbeitnehmenden das gesamte Einkommen versichert.

Wichtige Änderungen bei den übrigen Sozialversicherungen

Bei der **Arbeitslosenversicherung** (AVIG) werden die Lohngrenzen aufgrund der Erhöhung des maximalen nach UVG zu versichernden Lohnes sowohl beitrags- als auch leistungsseitig angepasst. Die ordentlichen Beiträge von zurzeit 2.2% werden neu auf Löhne bis maximal CHF 148'200 erhoben. Der Solidaritätsbeitrag von 1% gilt für Lohnanteile über CHF 148'200. Der maximal versicherte Verdienst für die Bemessung der Taggelder erhöht sich auf CHF 148'200.

Altersvorsorge 2020 – Stand der Arbeiten (I)

In den «Vorsorge News Nr. 2/2014» haben wir Ihnen wichtige Punkte zur Reform der ersten und zweiten Säule vorgestellt. Diese Reform ist angesichts der wirtschaftlichen und demografischen Entwicklung für die Zukunft der 1. und 2. Säule von grosser Bedeutung. Sie erfahren hier den aktuellen Stand.

Ende 2014 hat der Bundesrat die definitive Vorlage zur «Altersvorsorge 2020» ausgearbeitet und dem Parlament zur Beratung übergeben. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-SR) hat die Vorlage in vielen Punkten geändert und verbessert. Auch hat sie sich dafür ausgesprochen, auf gewisse Reformpunkte zu verzichten, so z.B. auf die sehr umstrittenen Anpassungen bei der Witwenrente in der 1. Säule. Bereits in der Herbstsession 2015 kam die Vorlage im Ständerat auf die Traktandenliste. Der Bundesrat hat die Inkraftsetzung auf den 01.01.2020 vorgesehen.

Der Ständerat will die Reform bereits per 01.01.2018 umsetzen. Dieser Zeitpunkt ist überaus ambitiös. In einem nächsten Schritt muss sich der Nationalrat mit der Vorlage auseinandersetzen.

Wir zeigen Ihnen nachfolgend, fokussiert auf die 2. Säule, die Anpassungsvorschläge nach der Beratung im Ständerat. Der Ständerat befürwortete die gesamtheitliche Betrachtung der 1. und 2. Säule und unterstützte das Ziel des Bundesrates, das bisherige Leistungsniveau zu erhalten. Er spricht sich eindeutig für die Senkung des Umwandlungssatzes aus, geht aber bezüglich der Kompensationsmassnahmen einen eigenen Weg. Hier die wichtigsten Ergebnisse zur 2. Säule.

1. Rentenalter

Das Rentenalter legt fest, ab wann eine volle Rente bezogen werden kann und wann ein Altersrücktritt mit höherer oder tieferer Rente möglich ist.

• **Bisher**

Das ordentliche Rentenalter liegt in der beruflichen Vorsorge wie auch in der AHV für Frauen bei 64, für Männer bei 65 Jahren. In der beruflichen Vorsorge kann im Vorsorgereglement eine Pensionierung zwischen frühestens Alter 58 und spätestens Alter 70 festgelegt werden. In den Vorsorgereglementen der Swissscanto Sammelstiftungen wird der gesetzliche Spielraum vollständig genutzt. Bei der AHV kann die Rente bis zu zwei Jahre früher bezogen oder bis zu fünf Jahre aufgeschoben werden.

• **Bundesrat**

Das Referenzalter soll in der AHV und in der beruflichen Vorsorge einheitlich für Frauen und Männer auf 65 Jahre festgelegt werden. Ein Rentenbezug soll in beiden Säulen neu zwischen 62 und 70 Jahren möglich sein. In der beruflichen Vorsorge ergibt sich die Kürzung oder Erhöhung der Rente quasi automatisch, indem weniger lang oder länger einbezahlt wird und der Umwandlungssatz vom entsprechenden Alter abhängig ist. In der AHV sind Sätze für die Kürzung resp. die Erhöhung festgelegt. Der heute geltende Kürzungssatz von 6.8% pro Vorbezugsjahr für Arbeitnehmende mit tiefen und mittleren Einkommen (genannt sind Jahreseinkommen bis zu CHF 50'000, allenfalls CHF 60'000) soll reduziert werden, sofern die betreffende Person bereits mit 18, 19 und 20 Jahren AHV-Beiträge bezahlt hat.

• **Ständerat**

Dem Referenzalter wird zugestimmt. Für die Erhöhung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre legt der Ständerat statt der vom Bundesrat vorgeschlagenen sechsjährigen eine dreijährige Frist fest. In der 2. Säule werden den Vorsorgeeinrichtungen Möglichkeiten eingeräumt, unter gewissen Bedingungen Pensionierungen auch vor Alter 62 vorzusehen. Abgelehnt hingegen wird die Reduktion der Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung für tiefe und mittlere Einkommen in der AHV.

Altersvorsorge 2020 – Stand der Arbeiten (II)

2. Eintrittsschwelle

Die Eintrittsschwelle legt fest, ab wann eine erwerbstätige Person in der beruflichen Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

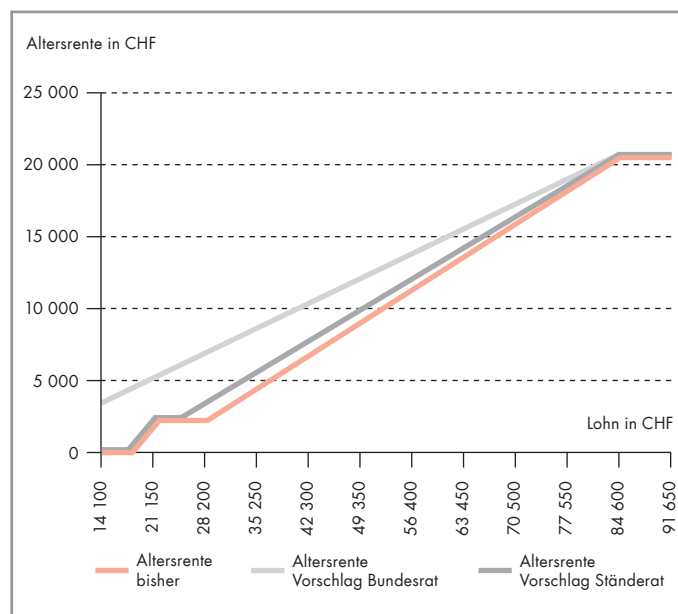
- **Bisher**
¾ der maximalen AHV-Rente
(2016: CHF 21'150)
- **Bundesrat**
½ der maximalen AHV-Rente
(2016: CHF 14'100)

Der Bundesrat schlägt die Senkung der Eintrittsschwelle vor, um Teilzeitbeschäftigten eine bessere Vorsorge zu gewähren. Diese Anpassung, zusammen mit den neuen Altersgutschriften und dem Verzicht auf den Koordinationsabzug, stiess auf grosse Kritik.

- **Ständerat**
Der Ständerat lehnt die Senkung der Eintrittsschwelle ab und belässt diese beim bisherigen Wert, d.h. bei ¾ der maximalen AHV-Rente (2016: CHF 21'150).

Die nebenstehende Grafik zeigt deutlich, dass der Vorschlag des Bundesrates mit der Senkung der Eintrittsschwelle und dem Weglassen des Koordinationsabzugs vor allem im Bereich der tiefen Löhne grosse Verbesserungen – mit entsprechenden Auswirkungen auf die Kosten – mit sich bringt. Die Lösung des Ständerates ist viel näher an der heutigen Lösung.

Altersrentenvergleich bei maximaler Beitragsdauer (Zins 0%)



3. Koordinierter Lohn

Um das Vorsorgeziel zu erreichen, sind die Leistungen der 1. und 2. Säule aufeinander abgestimmt. Das massgebende Einkommen, das in der beruflichen Vorsorge versichert werden muss, wird mit dem Begriff «Koordinierter Lohn» bezeichnet. Im heutigen System wird dieser aus dem Bruttojahreslohn minus dem Koordinationsabzug ermittelt.

- **Bisher**
Koordinierter Lohn: AHV-Jahreslohn, der zwischen $\frac{7}{8}$ und dem Dreifachen der maximalen AHV-Rente liegt (2016: CHF 24'675 bis CHF 84'600)
Koordinationsabzug: 2016: CHF 24'675
Minimaler versicherter Lohn: $\frac{1}{8}$ der maximalen AHV-Rente (Stand 2016: CHF 3'525)
- **Bundesrat**
Der Koordinationsabzug soll wegfallen, die Lohnobergrenze in Höhe der dreifachen maximalen AHV-Rente (2016: CHF 84'600) unverändert bleiben. Die Ausweitung des versicherten Lohnes soll zur Kompensation des gesenkten Umwandlungssatzes beitragen und teilzeitbeschäftigten Mitarbeitenden eine bessere Vorsorge ermöglichen.

Altersvorsorge 2020 – Stand der Arbeiten (III)

- **Ständerat**

Der Vorschlag des Bundesrates wird abgelehnt. Der Koordinationsabzug soll auf tieferem Niveau beibehalten und bei Teilzeitbeschäftigten an den Beschäftigungsgrad angepasst werden. Zudem soll der minimal versicherte Lohn angehoben werden. Der Ständerat hat folgende Eckwerte festgelegt:

Koordinierter Lohn: AHV-Jahreslohn, der zwischen $\frac{3}{4}$ und dem Dreifachen der maximalen AHV-Rente liegt (2016: CHF 21'150 bis CHF 84'600).

Koordinationsabzug: $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Rente (2016: CHF 21'150) mit entsprechender Anpassung an den Beschäftigungsgrad bei Teilzeitbeschäftigten.

Minimaler versicherter Lohn: $\frac{1}{6}$ der maximalen AHV-Rente (Stand 2016: CHF 4'700).

4. Altersgutschriften/Altersguthaben

Mit den Altersgutschriften sowie den Kapitalerträgen wird das Altersguthaben geöffnet. Die Altersgutschriften werden in Prozent des koordinierten Jahreslohnes berechnet.

- **Bisher**

7% für 25- bis 34-Jährige
10% für 35- bis 44-Jährige
15% für 45- bis 54-Jährige
18% ab 55

- **Bundesrat**

5% für 25- bis 34-Jährige
9% für 35- bis 44-Jährige
13% ab 45

Die teilweise höheren Altersgutschriften sollen – zusammen mit der angepassten Lohnbasis – die Senkung des Umwandlungssatzes abfedern und für ältere Mitarbeitende etwas Entlastung geben.

- **Ständerat**

Der Vorschlag des Bundesrates basierte auf der Lohnbasis ohne Koordinationsabzug. Der Ständerat sieht vor, dass die Sätze für die Altersgutschriften auf Basis eines koordinierten Lohnes in der Altersgruppe der 35- bis 54-Jährigen gegenüber heute erhöht und der Sparprozess auf Alter 21 vorverlegt wird. Die Altersgutschriften betragen:

5% für 21- bis 24-Jährige
7% für 25- bis 34-Jährige
11% für 35- bis 44-Jährige
16% für 45- bis 54-Jährige
18% ab 55

Die Erhöhung der Altersgutschriften und die Vorverlegung des Sparprozesses dienen dem Erhalt des Leistungsniveaus.

5. Mindestumwandlungssatz

Der Umwandlungssatz ist der Prozentsatz, mit dem das Altersguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine jährliche lebenslange Altersrente umgewandelt wird. Die Höhe des Umwandlungssatzes wird durch das Gesetz nur für den obligatorischen Teil vorgeschrieben. Eine Senkung kann mit höheren Altersgutschriften, längerem Sparprozess oder der Ausweitung des versicherten Lohnes ausgeglichen werden.

- **Bisher**

6.8% für Männer mit Rentenalter 65, für Frauen mit Rentenalter 64

- **Bundesrat**

Reduktion in vier Stufen auf 6.0% im Alter 65 für Männer und Frauen

- **Ständerat**

Der Ständerat stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene und vom Ständerat akzeptierte Senkung des BVG-Umwandlungssatzes kann leider den Folgen der demografischen Gegebenheiten und der anhaltend angespannten Situation an den Anlagemärkten nicht genügend Rechnung tragen und somit die bestehende Quersubventionierung zwischen Aktiven und Rentnern nicht verhindern.

Altersvorsorge 2020 – Stand der Arbeiten (IV)

6. Ausgleichsmassnahmen zum Erhalt des Leistungsniveaus

Die Senkung des Umwandlungssatzes führt ohne flankierende Massnahmen zu einem verminderten Leistungsniveau. Mit angepassten Altersgutschriftensätzen und/oder einer Ausweitung des versicherten Lohnes kann das bisherige Leistungsziel gehalten werden. Dies gilt allerdings nur für Versicherte, denen noch genügend Zeit bleibt. Ältere Versicherte haben trotz höherer Altersgutschriften Lücken in der Vorsorge.

• Bundesrat

Für Versicherte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen das Alter 40 erreicht haben (sogenannte Übergangsgeneration), sollen Vorsorgelücken durch eine Ausgleichszahlung über den gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds vermindert werden.

• Ständerat

Der Ständerat verlagert einen Teil der Kompensationsmassnahmen auf die 1. Säule. Ausgleichszahlungen über den Sicherheitsfonds sollen nur Versicherten gewährt werden, die dannzumal das Alter 50 erreicht haben. Zusätzlich aber soll Neurentnern über die 1. Säule ein Zuschlag zur Altersrente von jährlich CHF 840 gewährt und der Plafond für Ehepaarrenten von heute 150% auf 155% angehoben werden.

Die untenstehende Grafik illustriert die Auswirkungen anhand eines Zahlenbeispiels.

Beispiel: AHV-Lohn CHF 70 000 bei Zinssatz 0%

Alter bei Inkrafttreten der Reform	in CHF			in CHF				
	Altersguthaben im Alter 65			Altersrente bei Pensionierung im Alter 65				
	Bisher	Vorschlag Bundesrat	Vorschlag Ständerat	Bisher	Vorschlag Bundesrat	Differenz	Vorschlag Ständerat	Differenz
20	226 625	280 000	263 790	15 411	16 800	1 389	15 827	416
30	226 625	278 364	252 786	15 411	16 702	1 291	15 167	-244
40	226 625	267 890	247 348	15 411	16 073	662	14 841	-570
50	226 625	247 546	238 056	15 411	14 853	-558	14 283	-1 128
60	226 625	231 333	229 798	15 411	13 880	-1 531	13 788	-1 623

Für Sie als Arbeitgeber besonders zu beachten

- Die Erhöhung des maximal versicherten Verdienstes im UVG auf CHF 148'200
- Die Anpassung der Lohnbasis für die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung
- Die Senkung des Beitrags an die Erwerbsersatzordnung (EO) auf 0.45%

Weiterführende Informationen

- Merkblätter der AHV/IV/EO unter www.ahv-iv.info
- Bundesamt für Sozialversicherungen: Informationen über alle Sozialversicherungen unter www.bsv.admin.ch
- Infoblatt «Die obligatorischen Sozialversicherungen» unter www.swisscanto-sammelstiftung.ch ► Formulare und Infoblätter

Anpassungen der allgemeinen Reglementsbestimmungen per 01.01.2016

Das Vorsorgereglement

Das Vorsorgereglement regelt die Leistungen in der beruflichen Vorsorge. Wir informieren Sie ab sofort an dieser Stelle jährlich über Änderungen unserer Reglemente.

Sinn und Zweck des Vorsorgereglements

Das Vorsorgereglement regelt die Beziehung zwischen der Vorsorgeeinrichtung (Stiftung) und den Leistungsempfängern – insbesondere den Leistungsanspruch und die Finanzierung der Vorsorge. Der Anschlussvertrag hingegen regelt das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Stiftung, also die Rechte und Pflichten der Vertragspartner: Das sind z.B. Fälligkeit, Prämien und Leistungen.

Die Versicherten der Swisscanto Sammelstiftungen werden mit dem Direktversand der Vorsorgeausweise zum neuen Jahr jeweils über die substanziellen Änderungen der allgemeinen Reglementsbestimmungen sowie über die Verfügbarkeit der rechtlich verbindlichen Dokumente und allfällige weitere wesentliche Neuerungen informiert. Der Zeitpunkt der Information hängt von der Meldung der neuen Gehälter durch den Arbeitgeber ab.

Anpassungen der allgemeinen Reglementsbestimmungen per 01.01.2016

Die Ausführungen im Beiblatt zum Vorsorgeausweis (s. nachfolgende Seite) beschreiben kurz die substanziellen Veränderungen, die sich für das neue Jahr ergeben. Diese Zusammenstellung dient Informationszwecken. Rechtlich verbindlich sind einzig die entsprechenden reglementarischen Bestimmungen.

Weiterführende Informationen

- Die aktuellen allgemeinen Reglementsbestimmungen der Swisscanto Sammelstiftungen immer neu ab Januar unter www.swisscanto-sammelstiftung.ch ▶ Supra Sammelstiftung ▶ Personalvorsorge-Reglement
- Infoblatt «Vorsorgekommission» unter www.swisscanto-sammelstiftung.ch ▶ Formulare und Infoblätter



Swisscanto

Anpassungen der allgemeinen Bestimmungen des Personalvorsorge-Reglementes 2016

Hiermit informieren wir Sie als versicherte Person der Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken und/oder der Swisscanto Supra Sammelstiftung der Kantonalbanken, Basel, über die wichtigsten generellen Anpassungen des Personalvorsorge-Reglementes, die per 01. Januar 2016 in Kraft treten; die Anpassungen gelten unabhängig vom Inkraftsetzungsdatum Ihres Vorsorgeplanes.

Reglementsanpassung bezüglich provisorischer Deckung während der Risikoprüfung

Dauert die Durchführung der Risikoprüfung aus Gründen, die die zu versichernde Person zu verantworten hat, über einen Zeitraum von 3 Monaten seit Aufnahme der Risikoprüfung hinaus, so beschränkt sich die provisorische Deckung ab Ablauf dieser Frist auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG.

Produktanpassung bezüglich Weiterversicherung nach Erreichen des gesetzlichen BVG-Terminalters

Im Rahmen der Weiterversicherung nach dem Terminalter werden die Todesfallleistungen generell angepasst. Für versicherte Personen, welche sich per 1. Januar 2016 bereits in der Weiterversicherung befinden, gilt weiterhin der Versicherungsumfang gemäss dem bei Beginn der Weiterversicherung gültigen Reglement.

Für versicherte Personen, welche nach dem 1. Januar 2016 in die Weiterversicherung aufgenommen werden, wird die Höhe der versicherten Hinterlassenenleistungen nach Erreichen des BVG-Terminalters neu wie folgt festgesetzt:

- Ehegattenrente: 60 % der voraussichtlichen Altersrente im Alter 70
- Lebenspartnerrrente: 60 % der voraussichtlichen Altersrente im Alter 70
- Waisenrente: 20 % der voraussichtlichen Altersrente im Alter 70

Der Sparprozess wird weitergeführt und die Versicherung sämtlicher übrigen Risikoleistungen erlischt mit Erreichen des BVG-Terminalters.

Für Kapitalversicherungen in der Swisscanto Supra Sammelstiftung werden in Abweichung zu vorgenannter Regelung versicherte Hinterlassenenleistungen ersetzt durch ein Todesfallkapital in der Höhe des projizierten Alterskapitals mit Zins für alle versicherten Personen. Das im Zeitpunkt des Todes vorhandene Altersguthaben wird an diese Todesfallleistung angerechnet.

Reglementsanpassung bezüglich Erweiterung des Anspruchsberechtigtenkreises für ein "Todesfallkapital für verheiratete versicherte Personen"

Ist im individuellen Vorsorgeplan eines Vorsorgewerkes ein "Todesfallkapital für verheiratete Personen" ausgewiesen, so ist dieses versichert für verheiratete Personen sowie – ohne Erhöhung der Risikoprämie - für Personen mit einem Lebenspartner mit reglementarischem Anspruch auf eine Lebenspartnerrrente. Ein Leistungsanspruch aus der Versicherung eines "Todesfallkapitals für verheiratete Personen" schliesst einen Leistungsanspruch aus der Versicherung eines allfälligen "Todesfallkapitals für nicht verheiratete Personen" aus.

Für die individuellen Ansprüche der Begünstigten ist die reglementarische Begünstigtenordnung massgebend.

Präzisierung der Vorgehensweise bei Ausscheiden aus der Vorsorgeeinrichtung

Eine versicherte Person, die die Vorsorgeeinrichtung zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen reglementarischen Rentenalter verlässt, kann nur dann eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist. Ansonsten erfolgt eine Pensionierung und die Altersleistung wird fällig.

Umstellung der Verwendung der Erträge und Überschüsse "verzinsliche Ansammlung pro Police"

Die Standardregelung verzinsliche Ansammlung der gewährten Erträge und Überschüsse pro Police ("individuelle Ansammlung") wird per 1. Januar 2016 umgestellt.

Für Vorsorgewerke mit der bisherigen Verwendung "individuelle Ansammlung" werden ab 1. Januar 2016 die gewährten Erträge und Überschüsse für jede versicherte Person jährlich als Einmaleinlage dem überobligatorischen Altersguthaben zugewiesen und auf einem separaten Konto geführt.

Die bis zum 31. Dezember 2015 vorhandenen Guthaben auf den individuellen Überschusskonten werden ebenfalls dem überobligatorischen Altersguthaben zugewiesen und auf dem separaten Konto geführt.

Diese separat geführten und ausgewiesenen Anteile des Altersguthabens werden nicht zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen herangezogen und bei Tod vor der Pensionierung den Hinterlassenen als Todesfallkapital ausgerichtet. Die reglementarische Begünstigtenordnung gilt sinngemäss.

Einführung der generellen Unfalldeckung für Ehegatten- und Lebenspartnerrrenten auf Gehaltsteilen bis UVG-Maximum

Neu ist bei Ehegatten- und Lebenspartnerrrenten auf versicherten Gehaltsteilen bis zum UVG-Maximum für alle versicherten Personen die Unfalldeckung ohne zusätzliche Risikoprämie mitversichert.

Präzisierung des Reglements bezüglich Einbaus von Einkäufen ins Altersguthaben

Im Sinne einer Präzisierung und zur besseren Kundenverständlichkeit werden die allgemeinen Reglementsbestimmungen zum Einkauf in die Vorsorge sowie Einkauf in die vorzeitige Pensionierung dahingehend angepasst, dass nun ausdrücklich festgehalten ist, dass sowohl Einkäufe in die Vorsorge als auch Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung jeweils ins überobligatorische Altersguthaben eingebaut werden.

Reglementsanpassung und Reglementspräzisierung bezüglich Produkt Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Die Ermittlung der Rentenkürzung basiert auf dem aktuellen versicherten Gehalt sowie den planmässigen Altersgutschriften, dem tarifarischen Rentenumwandlungssatz im Berechnungszeitpunkt und einem Zinssatz von 0%.

Die im Reglement bzw. im Vorsorgeplan ausgewiesenen Werte basieren auf den im Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Reglements gültigen tarifarischen Rentenumwandlungssätzen. Werden die tarifarischen Rentenumwandlungssätze angepasst, so gelangen diese zur Anwendung, ohne dass eine Reglementsänderung erforderlich ist.

Die Einlagen werden dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben. Die Verzinsung erfolgt nach dem vom Stiftungsrat festgelegten Zinssatz für die Verzinsung der überobligatorischen Altersguthaben.

Senkung der Rentenumwandlungssätze

Die folgenden Ausführungen gelten ausschliesslich für Vorsorgewerke bzw. versicherte Personen mit einer Vorsorgelösung der Swisscanto Supra Sammelstiftung der Kantonalbanken:

Als Rückversicherer der Swisscanto Supra Sammelstiftung senkt die Helvetia Schweizerische Lebensversicherungs-gesellschaft AG per 2016 die Rentenumwandlungssätze. Der neue Vorsorgeausweis für das Jahr 2016 berücksichtigt diese Senkung. Der Umwandlungssatz ist auf Seite 2 des Vorsorgeausweises aufgeführt.

Für die Jahre 2017 und 2018 sind weitere Senkungsschritte durch den Rückversicherer zu erwarten. Im Vorsorgeausweis 2016 werden zur Berechnung von künftigen Altersguthaben und -leistungen auf Seite 1 ausschliesslich die für 2016 gültigen Umwandlungssätze berücksichtigt. Ihr Arbeitgeber wird Ende März 2016 weitere relevante Informationen breiflich erhalten und Sie informieren. Er ist erster Ansprechpartner bei Fragen.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Infoblatt «Umwandlungssätze Swisscanto Supra» unter www.swisscanto-sammelstiftung.ch → Formulare und Infoblätter.

Die vorliegende Zusammenstellung dient Informationszwecken. Rechtlich verbindlich sind einzig die entsprechenden Bestimmungen des Personalvorsorge-Reglementes. Die aktuellen allgemeinen Reglementsbestimmungen per 2016 können je Stiftungsanschluss auf folgenden Internetseiten der Swisscanto heruntergeladen werden:
www.swisscanto-sammelstiftung.ch

Drucken Sie die Reglementsbestimmungen aus und bewahren Sie sie bei Ihren Personalvorsorgeunterlagen auf.

Es ist möglich, dass Sie die Reglementsbestimmungen für Steuerzwecke benötigen. Sie können einen Ausdruck der neuen Reglementsbestimmungen auch über Ihre Vorsorgekommission bestellen.

Wichtige Termine

Wichtige Termine 2016

im Januar	Neuer Jahreskontoauszug
30. Januar	Termin für das Einreichen der Gehaltslisten 2016
31. Januar	Fälligkeit Risikoprämie 2016
Ende Mai	Geschäftsbericht 2015 der Swisscanto Sammelstiftung der Kantonalbanken
Juni	Geschäftsbericht 2015 der Swisscanto Supra Sammelstiftung der Kantonalbanken
November	Gehaltslisten und provisorische Beitragsrechnung 2017 (auf Basis der verarbeiteten Gehaltsmutationen 2016)
31. Dezember	Fälligkeit Sparprämie 2016

Links

- Infoblätter zu Vorsorgethemen und Formulare für [Arbeitgeber](#) und [Arbeitnehmer](#) unter www.swisscanto-sammelstiftung.ch

Persönliche Beratung und Personalorientierung

Die Swisscanto Supra bietet umfassende Versicherungs- und Vorsorgelösungen für Unternehmen. Wünschen Sie oder Ihre Mitarbeitenden ein persönliches Beratungsgespräch oder eine Personalorientierung? Wenden Sie sich an Ihren Berater/ Ihre Beraterin bei der Swisscanto oder bei Ihrer Kantonalbank.

Swisscanto Supra Sammelstiftung der Kantonalbanken
St. Alban-Anlage 26, Postfach 3855, 4002 Basel
Telefon 058 280 26 66
Fax 058 280 29 77

Weitere Infos auf

www.swisscanto-sammelstiftung.ch

